

Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz

Präambel

Kindertagespflege ist eine wichtige Säule der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Elementarbereich und damit für die familiennahe und flexible Unterstützung der Familien. Eltern soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht und Kindertagespflegepersonen ein attraktives Arbeitsfeld eröffnet werden.

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind gleichrangige Angebote.

1. Allgemeines

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Für 3 bis 6 – jährige bleibt der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, mindestens für diejenigen Kinder unter einem Jahr Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bereitzustellen, wenn

- diese Leistung für ihre Entwicklung geboten ist oder
- deren Erziehungsberechtigte (Eltern oder Alleinerziehende)
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder
 - sich in einer Wiedereingliederungsmaßnahme von Arbeitsagentur oder Jobcenter befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

Der gesetzliche Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

§ 22,23,24,24a in Verbindung mit § 90 SGB VIII – KJHG

§ 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG KJHG NRW; § 72 a SGB VIII

Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW

Kinderförderungsgesetz KiföG

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist vorrangig ein Angebot für Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr. Unter den o.g. gesetzlichen Kriterien können auch Kinder unter einem Jahr gefördert werden. Soweit der Betreuungsbedarf älterer Kinder nicht durch die Zeiten der Kindertageseinrichtung oder Ganztagschule abgedeckt werden kann, kann im Einzelfall eine ergänzende Betreuung notwendig werden.

2.1 Betreuungsformen

Kindertagespflege kann in folgenden Betreuungsformen erfolgen:

- a) Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder
- b) Großtagespflege für bis zu 9 Kinder
- c) Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten
- d) Ergänzende Kindertagespflege

Mit den Betreuungsformen sind jeweils unterschiedliche Qualifikationsanforderungen an Kindertagespflegepersonen verbunden:

a) Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder

Bei dieser Form der Kindertagespflege betreut eine Kindertagespflegeperson, die über eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügt, bis zu 5 Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumlichkeiten. Die Kindertagespflegeperson darf unter bestimmten Voraussetzungen (s. § 22 (2) KiBiz) Betreuungsverträge für bis zu zehn Kinder abschließen. Es dürfen sich aber nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig in der Kindertagespflegestelle befinden.

b) Großtagespflege für bis zu 9 Kinder

Bei dieser Betreuungsform betreuen bis zu drei Kindertagespflegepersonen, die jeweils über eine gesonderte Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen, bis zu neun Kinder in angemieteten Räumlichkeiten. Es sollte mindestens eine der Kindertagespflegepersonen eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ laut KiBiz/ Personalvereinbarung sein.

Da Kindertagespflege eine „höchst persönlich zu erbringende Dienstleistung“ ist, ist hier eine vertragliche Zuordnung der einzelnen Kinder auf die jeweilige Betreuungsperson gesetzlich vorgeschrieben. Hierbei darf eine Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

Die Großtagespflegestelle darf unter bestimmten Voraussetzungen (§ 22 (3) KiBiz) Betreuungsverträge für bis zu 15 Kinder abschließen. Es dürfen sich aber nie mehr als neun Kinder gleichzeitig in der Großtagespflegestelle befinden.

c) Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Bestimmte Situationen können es erforderlich machen, dass ein Kind im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch eine Kindertagespflegeperson betreut wird.

Hierbei handelt es sich in der Regel um eine weisungsgebundene Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses. Dabei sind die Erziehungsberechtigten als Arbeitgeber für die Entrichtung aller Steuern und Sozialabgaben einschließlich der Renten- und Krankenversicherung verantwortlich.

Eine Auszahlung der laufenden Geldleistung und der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge durch das Jugendamt direkt an die Personensorgeberechtigten setzt Folgendes voraus:

- Vorliegen einer Abtretungserklärung der Kindertagespflegeperson
- Vorliegen eines Arbeitsvertrages, in dem Aufgaben und Tätigkeitsumfang beschrieben sind
- die Förderleistung muss mindestens die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns erreichen.

Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern betreut, benötigt keine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII. Es muss aber eine Eignungsfeststellung durch die Fachberatung Kindertagespflege stattfinden.

d) Randzeitenbetreuung/ Ergänzende Kindertagespflege

Bei Berufstätigkeit der Eltern besteht die Möglichkeit Randzeitenbetreuung bzw. ergänzende Kindertagespflege zusätzlich zu einem bereits bestehenden Förder- und Bildungsangebot in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die benötigte Betreuung nicht durch die regulären Betreuungszeiten in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagschule abgedeckt werden kann.

Der Bedarf wird im Einzelfall durch die Fachberatung der Kindertagespflege geprüft.

Die Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson ist auch hier Voraussetzung. Ob die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII zum Tragen kommt, ist abhängig von den unter 2.1a) und 2.1c) genannten Voraussetzungen.

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen ein Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.

Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die

Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden. Darüber hinaus muss

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert haben oder
2. sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) sein und über eine Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI–Curriculums verfügen.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. In der Großtagespflege können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen nach Punkt 1. und 2. erfüllt sind.

Die Erlaubnis ist beim Jugendamt zu beantragen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Sind nicht alle in Satz 1 genannten Kriterien erfüllt, wie z.B. bei einer Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten und es bedarf keiner Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII, wird die Geeignetheit der Bewerber auf Grundlage der in 3.1 sowie 3.2 beschriebenen Voraussetzungen geprüft.

3.1 Formale Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen/ Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- Gesundheitliche Atteste des Hausarztes/ Hausärztin für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Nach Aufforderung sind diese zu aktualisieren.
- Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG für die Kindertagespflegeperson sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Diese müssen alle 5 Jahre aktualisiert werden.
- Erstbelehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt
- Schulung und Kooperationsvereinbarung zum Thema § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- Nachweis der Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“. Dieser Kurs muss alle zwei Jahre aktualisiert werden.
- Nachweis des Impfstatus von Masern
- Verpflichtungserklärung
- Konzeption der Kindertagespflegestelle
- Nachweis einer pädagogischen Qualifizierung/ Ausbildung
- Deutschkenntnisse B2

3.2 Qualifizierung nach QHB

Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom DJI entwickelten Kompetenzorientiertem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege entspricht.

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese

Tätigkeit aufnehmen, über o.g. Qualifikation verfügen.

Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen mindestens einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB.

Kinderpfleger/innen, die mit dem Berufsabschluss die erste Stufe der Qualifizierung nach QHB im

Umfang von 160 Unterrichtseinheiten erwerben, benötigen eine Anschlussqualifikation im Umfang

von 140 Unterrichtseinheiten.

3.3 Persönliche Voraussetzungen

Die persönliche Eignung setzt voraus, dass eine allein arbeitende Kindertagespflegeperson

- mindestens 25 Jahre alt sein sollte.
- mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen muss.
- sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt hat.
- eine durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung zum Kind besitzt.
- die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung zeigt.
- möglichst Erfahrungen im Umgang mit Kindern im Vorschulbereich vorweisen kann.
- über soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und Konfliktfähigkeit verfügt.
- Bereitschaft zeigt, mit dem Jugendamt zu kooperieren.
- tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen ist.
- zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammenarbeitet.
- bereit ist ihr Erziehungsverhalten zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
- Bereitschaft zeigt, sich fortzubilden.
- über gute Deutschkenntnisse verfügt, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen und um die Förderung der sprachlichen Entwicklung zu gewährleisten.
- sich gesundheitsbewusst verhält, zu gesundheitsförderndem Verhalten anleitet und den
- Nichtraucherstatus gem. § 10 Abs. 4 KiBiz beachtet.
- die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie in Einklang bringen kann.
- angibt, ob in der Kindertagespflegefamilie Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden oder wurden, damit dies im Einzelfall durch die Fachberatung geprüft werden kann.

Die o.g. Voraussetzungen werden im Rahmen eines ausführlichen Beratungsgespräches überprüft.

3.4 Allgemeine Rahmenbedingungen

Allgemein sollten folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Einrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
- Sicherheits- und Brandschutzbelange im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Das Rauchen ist in den Räumen, die für die Kindertagespflege genutzt werden nicht gestattet (§ 10 Abs. (4) KiBiz).
- Garten bzw. wohnortnahe Spielplätze sollten vorhanden sein.

3.5 Rahmenbedingungen für angemietete Räumlichkeiten und Großtagespflegestellen

- Eine Nutzungsänderung ist bei der Bauaufsicht der Stadt Dinslaken zu beantragen, wenn:
 - für die Kindertagespflege Räumlichkeiten angemietet werden, die ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt werden
 - in einer Wohnung mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden.
- Für jedes Kind stehen mindestens ca. 6 qm im Spiel-, Aufenthalts- und Schlafräum zur Verfügung.
- Wirtschaftsräume wie Küche, Bad, Flur usw. sind zusätzlich vorhanden.
- Ein ausreichend großes und abgesichertes Außengelände steht in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann ein in der Nähe liegender Spielplatz ausreichen.
- Die Anmietung des Erdgeschosses ist zu bevorzugen.
- Vorlage eines Businessplans

3.6 Praktikanten/innen

Praktika können unter der Voraussetzung in den Kindertagespflegestellen für Schüler/innen, Student/innen und interessierte Bewerber/innen angeboten werden, dass dieses vor Beginn mit der Fachberatung abgestimmt wird. Persönliche Daten in Form eines Lebenslaufes, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis und ein ärztliches Attest sind einzureichen, sofern das Praktikum ohne institutionelle Anbindung (z.B. Schule) erfolgt. Da es sich in der Kindertagespflege um eine persönlich zu erbringende Betreuungsleistung handelt, dürfen Förderung und Aufsichtspflicht nicht auf die Praktikanten/innen übertragen werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein.

Dabei ist der körperliche und seelische Entwicklungsstand des Kindes, der erforderliche Umfang der Betreuung und die familiäre und soziale Situation des Kindes zu berücksichtigen.

a) Inklusion

Im Rahmen der Inklusion ist es in Dinslaken möglich, dass Kinder mit einer anerkannten Behinderung oder die von einer solchen bedroht sind, in der Kindertagespflege betreut werden. In der Vermittlung dieser Kinder fällt der Fachberatungsstelle eine besondere Prüfung der Rahmenbedingungen sowie eine weitere Begleitung dieser Betreuungsverhältnisse zu. Es muss gemeinsam mit den Eltern, unterstützt durch ärztliche Einschätzungen, geklärt werden, welcher individuelle Bedarf vorliegt. Es gilt einzuschätzen, welche Kindertagespflegeperson aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung hierfür geeignet ist.

Die Vergütung erfolgt gemäß der Satzung der Stadt Dinslaken (s. auch 5.1 Höhe der Vergütung).

b) Bewilligungsbescheid

Grundlage für die Förderung der Kinder in Kindertagespflege ist ein Bewilligungsbescheid des Jugendamtes, in dem der zeitliche Umfang der Betreuung in Kindertagespflege ausgewiesen wird.

Die Kindertagespflegeperson muss durch das Jugendamt vermittelt oder ihre Geeignetheit vor Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses von diesem festgestellt worden sein.

c) Informationspflichten

Der/ die Personensorgeberechtigte/n hat/ haben dem Jugendamt gegenüber Änderungen, insbesondere bei Wohnortwechsel, Änderungen der Einkünfte oder einem Wechsel der Kindertagespflegeperson, unverzüglich mitzuteilen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung bedeutsam sind wie Wohnungs- oder Wohnortwechsel, Aufnahme von Tageskindern, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Infektionserkrankungen.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson erhält ab dem 1. des Kalendermonats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt eine laufende Geldleistung.

Die Geldleistung enthält

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und
- den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang der Betreuung, die Anzahl sowie den bedarfsabhängigen Förderbedarf der betreuten Kinder und die Qualifizierung.

Die Geldleistung wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das Betreuungsverhältnis beendet wird. Bis dahin wird kein neues Betreuungsverhältnis gefördert. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist frühzeitig mit dem Meldebogen für die Kindertagespflege anzuzeigen.

Die Kündigungsfristen in dem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Kindertagespflegestelle und den Eltern sind für das Jugendamt nicht bindend.

Beim Umzug sowie Ausfallzeiten des Tageskindes von mehr als vier Wochen, ist dies postalisch oder per Mail der Fachberatung zu melden.

5.1 Höhe der Vergütung

Die Kindertagespflegepersonen erhalten eine laufende monatliche Geldleistung.

Kindertagespflegepersonen mit einer entsprechenden Qualifizierung erhalten eine Vergütung von 7,13 € pro Kind und Stunde. Die Kindertagespflegepersonen, die in der Qualifizierung nach QHB sind und die Grundqualifizierung von 160 Stunden bereits abgeschlossen haben, erhalten eine Vergütung von 6,25 € pro Kind und Stunde.

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für jedes zugeordnete Kind eine Stunde pro Woche bewilligt.

Im Einzelfall wird ein Zuschlag von 2,00 € pro Stunde bei einer Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt, z.B. Randzeitenbetreuung, Wochenendbetreuung, Betreuung von Kindern mit einer anerkannten Behinderung oder Kinder, die von einer solchen bedroht sind.

Die Randzeitenbetreuung umfasst den Zeitraum von morgens vor 07.00 Uhr sowie abends nach 17.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen.

Fallen durch die Betreuung eines Kindes mit einer anerkannten Behinderung oder eines Kindes das von einer solchen bedroht ist, Betreuungsplätze weg, so wird der Kindertagespflegeperson für das

ausfallende Einkommen ein Ausgleich geleistet. Die Anzahl der wegfallenden Plätze wird durch den zuständigen Fachdienst ermittelt.

Übernachtet ein Kind wegen frühem Arbeitsbeginn oder spätem Arbeitsende an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von 5 Stunden anerkannt. Für die Nachtbereitschaftszeit wird eine Pauschale von 10,00 € pro Nacht angerechnet.

Die laufende Geldleistung wird alle zwei Jahre jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres überprüft, erstmalig zum 01.08.2027. Soweit die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegepersonen ausgeschlossen.

5.2 Geförderte Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegepersonen

Bei Ausfallzeiten (Urlaub/Krankheit) der Kindertagespflegeperson wird jährlich für bis zu 30 Urlaubstage und bis zu 15 Krankheitstage die monatliche Geldleistung weitergezahlt.

Des Weiteren steht den Kindertagespflegepersonen ein Fortbildungstag im Kalenderjahr zu, an welchem die Betreuung ausgesetzt werden kann, aber finanziert wird.

Voraussetzung ist, dass der Kindertagespflegeperson vertraglich Kinder zugeordnet sind. Darüberhinausgehende Ausfalltage führen zur Rückforderung der laufenden Geldleistung für Förderleistung und Sachaufwand und werden ab dem 01.01.2024 wie folgt abgerechnet:

Tagespflegegeld/Jahr: 365 Tage x abzurechnende Ausfalltage

Muss der Fachdienst bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine geeignete Vertretung vermitteln, erhält die Vertretung auf Antrag die ermittelte Geldleistung für Förderungsleistung und Sachaufwand. Gleiches gilt auch für Vertretungskräfte einer Großtagespflegestelle.

Die Ausfalltage sind ab dem 01.01.2024 halbjährlich mittels Meldebogen für Ausfalltage anzuzeigen, der sowohl von der Kindertagespflegestelle als auch von den Eltern unterschrieben sein muss.

Der Geschäftsbereich Jugend und Soziales behält sich vor, laufende Geldleistungen zurückzuhalten, sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird. Krankheitsbedingte Ausfallzeiten sind am gleichen Tag bis 17.00 Uhr schriftlich anzuzeigen. Ein Nachweis ist nach dem 3. Krankheitstag beizubringen. Nur bei fristgerecht angezeigten Krankheitszeiten wird die Geldleistung weitergezahlt.

5.3 Zuschuss zu den Sozialversicherungen

Gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII gilt Folgendes:

- Erstattung der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages
- Erstattung der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (als angemessen wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung bzw. der tatsächliche hälftige Anteil der anfallenden gesetzlichen Rentenversicherung angesehen)

Die Zuschüsse werden auch für Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis übernommen.

5.4 Investitionskostenzuschuss für Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Neben der laufenden Geldleistung gem. Ziffer 5.1 wird grundsätzlich nur die Betreuung von Kindern aus Dinslaken wie folgt bezuschusst:

Investitionskostenzuschuss

Für jeden neu eingerichteten Platz eines unter dreijährigen Kindes im Haushalt einer Dinslakener Kindertagespflegeperson wird ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 500,00 € gezahlt, sofern Mittel im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehen. Fördermittel Dritter sind vorrangig zu beantragen.

Für die Erstattung der Ausgaben sind entsprechende Zahlungs-/Verwendungsnachweise einzureichen. Dieser Zuschuss ist für ein Jahr zweckgebunden und muss im Falle frühzeitige Auflösung anteilmäßig zurückgezahlt werden.

5.5 Mietkostenzuschuss/ Investitionskostenzuschuss für Kindertagespflege in angemieteten Räumen, die nur für die Kindertagespflege genutzt werden.

Für die Großtagespflegestelle bzw. Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten gelten folgende Förderungsvoraussetzungen:

- Eine positive Stellungnahme der Jugendhilfeplanung zur Erforderlichkeit des Angebotes.
- Antragstellung vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Unterschrift des Mietvertrages.
- Erfüllung der persönlichen und räumlichen Rahmenbedingungen.
- Es werden nur Plätze für Kinder aus Dinslaken gefördert. Eine Belegung mit Kindern mit

einem Wohnort außerhalb der Stadt Dinslaken erfolgt nur bei erfolgloser Vermittlung eines Kindes durch den zuständigen Fachdienst.

Hierbei ist es ausreichend, wenn ein 25 Std.-Betreuungsverhältnis vermittelt werden kann.

Mietzuschuss

- Für angemietete Räumlichkeiten kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe der Kaltmiete, maximal 7,63 € pro qm Kaltmiete, gezahlt werden. Pro Platz werden insgesamt höchstens 11 qm (99 qm) gefördert. Bei fünf oder weniger Plätzen höchstens 60 qm. Der Mietzuschuss wird im ersten halben Jahr der Förderung auch dann geleistet, wenn nicht alle Plätze belegt sind. Danach erfolgt eine anteilige Kürzung für jeden nicht belegten Platz.

Investitionskostenzuschuss

- Übernahme der mit der Nutzungsänderung und den Auflagen der Bauaufsicht verbundenen erforderlichen Aufwendungen und Kosten (in Absprache mit dem Veterinäramt des Kreises Wesel, den Geschäftsbereichen der Stadt Dinslaken Planen/Bauaufsicht sowie Jugend und Soziales und ggf. der Unfallkasse NRW). Die Förderhöchstgrenze liegt bei 25.000,00 € für die Schaffung von 9 Kindertagespflegeplätzen. Bei einer geringeren Kinderanzahl wird der Zuschuss anteilig gekürzt. Bis zu einer Gesamtsumme von 5.000,00 € ist der Zuschuss auf 5 Jahre zweckgebunden. Ab einer Gesamtsumme von 5.000,00 € beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre. Im Falle einer frühzeitigen Auflösung ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.
- Für die Neueinrichtung kann auf Antrag ein Investitionskostenzuschuss von bis zu 1.500,00 € pro Platz gewährt werden. Dieser Zuschuss ist auf 5 Jahre zweckgebunden und muss im Falle der frühzeitigen Auflösung anteilmäßig zurückgezahlt werden.

Investitionskostenzuschüsse werden gewährt, sofern Mittel im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehen. Fördermittel Dritter sind vorrangig zu beantragen. Alle Zuschüsse werden frühestens ab Antragseingang beim Geschäftsbereich Jugend und Soziales bewilligt. Für die Erstattung sämtlicher Ausgaben sind entsprechende Zahlungs-/Verwendungsnachweise einzureichen.

5.6 Kostenübernahme für Qualifizierung/ Fortbildung

Qualifizierung

Die Kosten für die Qualifizierung nach QHB werden zu 100% übernommen. Gleiches gilt für die Aufbauqualifikation für sozialpädagogische Fachkräfte und Kinderpfleger/innen.

Voraussetzungen hierfür sind, dass

- vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme beim Geschäftsbereich Jugend und Soziales gestellt werden muss.
- die Qualifizierung notwendig und geeignet ist.
- die Kindertagespflegeperson sich verpflichtet, mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren für die Stadt Dinslaken tagespflegerisch tätig zu sein.

Die Kosten werden erstattet, sobald die Qualifizierung beendet ist und ein vom Fachdienst vermitteltes Kind betreut oder die Kindertagespflegeperson als Ergänzungs- und Vertretungskraft tätig wird.

Wird die Tätigkeit vor Ablauf von fünf Jahren beendet oder auf Veranlassung der Kindertagespflegeperson kein Kind mehr aus dem Jugendamtsbezirk Dinslaken betreut, so sind die Qualifizierungskosten anteilig zurückzuzahlen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der anteiligen Rückzahlung ist der Monat, ab dem tatsächlich kein Kind mehr aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Dinslaken betreut wird. Als Nachweis gilt der Betreuungsvertrag.

Sollte ein Kind frühzeitig die Tagespflegestelle verlassen und es so zu einer Lücke in den fünf Jahren kommen, wird auch anerkannt, dass der Platz zur Vermittlung und damit Weiterbelegung zur Verfügung gestellt wird. Als Nachweis gilt die Meldung der freien Plätze an die Fachberatung. Die Höhe der Rückzahlung ergibt sich aus der Summe der Kosten der Qualifizierung / 60 Monate x nicht erfüllte Monate.

Fortbildung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsveranstaltungen wahrzunehmen. Die Kosten der Fortbildung können nach vorherigem Antrag bis zu 100,00 €/Jahr übernommen werden.

6. Vertretungsregelung

Das Jugendamt hat nach § 23 Abs. 4 SGB VIII die Pflicht für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tageskind sicherzustellen.

Dies bezieht sich nur auf krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Für den Urlaub der Kindertagespflegeperson kann nur dann eine Vertretung in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern Nachweise erbringen, dass ihnen die Betreuung ihres Kindes nicht möglich ist.

Eine Kindertagespflegeperson, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß §43 SGB VIII besitzt und nicht, die in der Pflegeerlaubnis festgelegte Anzahl von Kindern betreut, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, ein Kind vertretungsweise betreuen. Es dürfen allerdings gleichzeitig nicht mehr als fünf Kinder betreut werden.

Um Vertretung sicherzustellen, werden Freihalteplätze bei Kindertagespflegestellen — möglichst gut über das Stadtgebiet Dinslaken verteilt — installiert.

Die Kindertagespflegepersonen sollen den Platz mit mindestens 30 Wochenstunden vorhalten. Hierfür erhalten diese eine Vergütung in Höhe von 80% der Pauschale für 30 Stunden wöchentlich.

Kommt es zu einer Vertretungssituation, erhält die Kindertagespflegeperson die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Stunden von der Stadt Dinslaken nach Einreichung eines Stundennachweises bei der Fachberatung. Diese Vergütung wird mit der Freihaltepauschale des betreffenden Monats verrechnet.

Mit der jeweiligen Kindertagespflegeperson wird eine schriftliche Vereinbarung zur Vorhaltung des Freihalteplatzes geschlossen. Diese gilt für das laufende Kita - Jahr und endet automatisch zum 31.7. des selbigen.

Grundsätzlich ist in allen Vertretungssituationen eine ausreichende Eingewöhnung bei der Vertretungskindertagespflegeperson anzustreben, um die Situation für alle Beteiligten möglichst positiv zu gestalten.

Für die Auswahl der Kindertagespflegepersonen, die solch einen Freihalteplatz installieren, ist die Fachberatung zuständig.

Für Großtagespflegestellen gilt:

Ist in der GTP eine Vertretungskraft angestellt (z.B. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung), so werden bis zu sechs Stunden wöchentlich zur Kontaktpflege vergütet. Voraussetzung ist die tatsächliche Anwesenheit einer Vertretungskraft ohne Zuordnung von Kindern.

Die Vergütung erfolgt auf Basis einer monatlichen Pauschale:

Anzahl Kontaktstunden x Mindestlohn x Monatswert (4,3)

Bei Übernahme der Vertretung mit Zuordnung von Kindern erfolgt eine Verrechnung der Pauschale mit den Geldleistungen für Förderungsleistung und Sachaufwand (Punkt 5.2 der Richtlinie).

Ausfallzeiten der Vertretungskraft sind der Verwaltung zu melden.

7. Elternbeiträge

Auf der Grundlage von § 90 SBG VII und § 2 und 3 der jeweils gültigen Satzung der Stadt Dinslaken

über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege leisten die Eltern eine pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Kindertagespflegekosten (Elternbeiträge). Die Höhe richtet sich gemäß §

3 der Satzung nach den bewilligten Betreuungszeiten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Kostenregelung für Elternbeiträge kann gem. § 9 der Satzung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht

zuzumuten ist. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden von dem Rat der Stadt Dinslaken am 25.03.2025 beschlossen. Sie treten zum 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 26.09.2023 außer Kraft.